



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Vierte Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015

Vom 15. Oktober 2015

Soweit die Seefischerei auf Grund des Fischereirechts der Europäischen Union oder auf Grund einer Verordnung gemäß § 15 Absatz 3 Nummer 2 des Seefischereigesetzes (SeeFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1998 (BGBl. I S. 1791), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3118) geändert worden ist, beschränkt ist, bedarf der Einsatz von Fischereifahrzeugen gemäß § 3 Absatz 1 SeeFischG einer Erlaubnis der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Hierzu wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Die in dieser Bekanntmachung erteilten Fangerlaubnisse
 - a) gelten nur für Fischereibetriebe mit Fischereifahrzeugen unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland, die über eine gültige Fanglizenz nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1) verfügen,
 - b) gelten nicht für Fischereifahrzeuge, deren Betrieben die Fangerlaubnis endgültig oder zeitweise durch einen Bescheid entzogen oder versagt worden ist.
 2. Alle nachfolgenden zur Befischung freigegebenen Fangmengen sind in Lebendgewicht (Fanggewicht) angegeben.
 3. Die Zuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 24. März 2011 (BVerwG 3 C 6.10). Die Zuteilung erfolgt nur an die Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge nach den schiffssicherheitsrechtlichen Vorgaben die aufgeführten Einsatzgebiete befahren dürfen, um dort die entsprechenden quotierten Arten in den jeweiligen Fanggebieten zu befischen.
 4. Der Einsatz von Fischereifahrzeugen ist in Gebieten mit einer Fischereiaufwandsregulierung nur zulässig, wenn das Fischereifahrzeug über entsprechenden Fischereiaufwand und über eine spezielle Fangerlaubnis verfügt.
 5. Die ab dem 1. Januar 2015 getätigten Fänge werden auf die Quoten der erteilten Fangerlaubnisse angerechnet.
 6. Alle für die jeweilige Fischerei relevanten Dokumente, wie z. B. Fanglizenz, Bekanntmachungen, Fangerlaubnisse, spezielle Fangerlaubnisse als auch – sofern vorliegend – Zugangslizenzen zu Fischereizonen von Drittländern, sind an Bord von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von mehr als 10 m, in der Ostsee von mehr als 8 m, mitzuführen.
 7. Betriebe der Partenfischerei (Fischereibetriebe ohne eigenes Fischereifahrzeug) erhalten keine Zuweisung von Fangmengen quotierter Arten. Der bei dieser Fischerei erzielte Fang wird allein auf das eingesetzte Fahrzeug verbucht und auf die Quote des Fischereibetriebes, dem das eingesetzte Fischereifahrzeug angehört, angerechnet.
 8. Die Anlande Verpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. Dezember 2013 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2015/812 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Mai 2015 ist zu beachten.
-



I.

Änderung der Zweiten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015 vom 22. Juni 2015 (BANz AT 08.07.2015 B6)

1. Abschnitt V Steinbutt und Glattbutt in den ICES-Gebieten IIa und IV (EU-Gewässer) T/B/ZAC4-C wird wie folgt geändert:

Der Fang von Steinbutt und Glattbutt ist nur als Beifang von 500 kg pro Kalenderwoche zulässig.

2. Abschnitt XII Tabelle D wird wie folgt geändert:

Deutsche Bezeichnung der Fischart	FAO-CODE/ Gebiets-Code nach Vorgabe der EU-KOM	Gebiet	Quote in t Fanggewicht	Bemerkungen
Lachs	SAL/3BCD-F	Unterdivisionen 22 bis 31 (Unionsgewässer)	2 212 Stück	Der Fang von Lachs ist nur als unvermeidbarer Beifang gestattet.

II.

Änderung der Dritten Bekanntmachung über den Fischfang durch deutsche Fischereibetriebe im Jahr 2015 vom 18. September 2015 (BANz AT 01.10.2015 B4)

1. Abschnitt III Gemeine Seeszunge im Gebiet IIa und IV (Unionsgewässer) – SOL/24-C wird wie folgt geändert:

Die Fischereibetriebe dürfen ab sofort bis zum 31. Dezember 2015 jeweils 4 t pro Fischereifahrzeug anlanden. Die festgesetzte Höchstfangmenge für das vierte Quartal von 20,0 t darf hierbei nicht überschritten werden. Für Fischereibetriebe, deren Fischereifahrzeuge wechselweise auch in der Krabbenfischerei eingesetzt werden, darf hierbei die festgesetzte Höchstfangmenge von 10 t für das Quartal nicht überschritten werden.

Bei diesen Fangmengen handelt es sich um keine Quotenzuteilung, sondern um eine zulässige Höchstfangmenge. Die Nutzung der Höchstfangmenge führt nicht zum Erwerb zuteilungsrelevanter Referenzmengen und begründet keine Ansprüche bei zukünftigen Verteilungen.

2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gründe:

Die Ausnutzung der deutschen Quote für Gemeine Seeszunge im Gebiet IIa und IV liegt bei 89,3 % (Stand: 15. Oktober 2015). Auf Grund der hohen Ausnutzung und der dadurch bestehenden Gefahr einer Überfischung der deutschen Quoten wird eine Verringerung der Höchstfangmenge notwendig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Nach Abwägung sämtlicher im konkreten Fall betroffener öffentlicher und privater Interessen ist dem besonderen Interesse der BLE an der sofortigen Vollziehung der Fangregelungen der Vorrang gegenüber dem Interesse der Betroffenen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 1 VwGO einzuräumen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist dringend geboten, um die Überschreitung der deutschen Quote zu vermeiden. Fangquotenüberziehungen sind auch deshalb zu vermeiden, da diese erhebliche Nachteile – auch finanzieller Art – für die Bundesrepublik Deutschland nach sich ziehen können.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen kann Widerspruch bei der BLE erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@ble.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@ble.de-mail.de.

Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beträgt einen Monat (§ 70 VwGO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Bekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO). Dies bedeutet, dass die Fangregelungen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Die Aussetzung der Vollziehung kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und



Ernährung, Referat 522, Haubachstraße 86, 22765 Hamburg (§ 80 Absatz 4 VwGO) oder die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg (§ 80 Absatz 5 VwGO) beantragt werden.

IV.

Inkrafttreten

Die mit dieser Bekanntmachung verfügten Fangregelungen gelten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger als bekannt gegeben.

Hamburg, den 15. Oktober 2015
522 - 04.10 - 41.6 - Bek. 15/15/52

Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag
Wessendorf
